

Die "Weißerich-Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich 10 Pf., zweimonatlich 20 Pf., einmonatlich 30 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Händler nehmen Bestellungen an.

Weißerich-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem "Illustrierten Unterhaltungsblatt" und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jähne. — Druck und Verlag von Carl Jähne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 20 Pf. solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigesparten Zeile 15 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingesandt, im redaktionellen Teile, die Spaltenzeile 50 Pf.

Nr. 201

Donnerstag den 30. August 1917 abends

83. Jahrgang

Neue Höchstpreise für Gemüse.

Unter Aufhebung der Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend Höchstpreise für Frühgemüse, vom 14. August 1917 — 950 L. G. O. — werden für die folgenden Gemüse neue Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

a) Erbsen (gerdrillt oder gereiselt)	40 Pf. je Pfund
b) Bohnen:	
grüne Bohnen	25 . . .
Wachs- und Perlbohnen	35 . . .
c) Möhren ohne Kraut	12 . . .
d) Karotten ohne Kraut	18 . . .
e) Kohlrabi	20 . . .
f) Früh-Wirsing:	
und Früh-Rohkohl	15 . . .
g) Früh-Weißkohl	10 . . .
h) Zwiebeln	16 . . .
i) Spinat (nicht Spinatessig)	28 . . .
k) Mairüben mit Kraut	2 . . .
* ohne Kraut	4 . . .
l) Tomaten	30 . . .
m) Rübis	10 . . .
n) Sellerie bis 14. 10. 17	
mit Kraut	22 . . .
v. 15. 10. bis 30. 11. 17	
* ohne Kraut	33 . . .
v. 1. 12. 17 b. 31. 12. 17	
* ohne Kraut	35 . . .
v. 1. 1. bis 14. 2. 18	
* ohne Kraut	40 . . .
später	45 . . .
o) Meerrettich:	
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pf. wiegen, bis 31. 12. 17	40 . . .
vom 1. 1. 18 bis 28. 2. 18	45 . . .
vom 1. 3. 18 bis 30. 4. 18	50 . . .
später	55 . . .
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pf. wiegen, bis 31. 12. 17	30 . . .
vom 1. 1. 18 b. 28. 2. 18	35 . . .
vom 1. 3. 18 b. 30. 4. 18	40 . . .
später	45 . . .
c) für leichtere Ware bis 31. 12. 17	20 . . .
später	25 . . .
p) Rote Rüben (Rote Beete)	
bis 31. 10. 17	10 . . .
vom 1. 11. bis 31. 12. 17	12 . . .
später	14 . . .
q) Schwarzwurzeln	
bis 31. 12. 17	44 . . .
später	55 . . .

Diese Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres.

2.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1917 (Staatszeitung vom 16. Juni 1917 Nr. 137) und vom 28. Juni 1917 (Staatszeitung vom 28. Juni 1917 Nr. 147) betreffend Höchstpreise für Frühgemüse bleiben hinsichtlich der für Blumentohl in den Kreishauptmannschaften Bautzen und Dresden festgesetzten Preise in Geltung. Ebenso bleibt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 (Staatszeitung vom 2. August 1917 Nr. 177) in Kraft, soweit sie den Verkauf von Möhren und Karotten mit Kraut verbietet.

3.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Erzeugerhöchstpreis die Kosten der Beförderung zur Ladestelle und der Verladung im Bahnhofswagen oder im Schiff mit umfaßt.

4.

Diese Verordnung tritt am 31. August 1917 in Kraft.

Dresden, den 28. August 1917.

Ministerium des Innern.

Bestandsaufnahme und Bedarfs-ermittelung von Kohlen.

§ 1.

Die Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenversorgung findet am 1. September 1917 eine allgemeine Aufnahme der Bestände an Hausbrandkohle und eine Erhebung über den Hausbrandkohlenverbrauch in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916 statt.

Die Erledigung der Bestandsaufnahme und Bedarfsermittelung wird den Ortskohlenstellen übertragen.

§ 2.

Anzeigepflichtige.

- Anzeigepflichtige sind:
1. Die Haushaltungen sowie die Personen, die, ohne einen selbständigen Haushalt zu führen, eigene Vorräte an Kohlen, Röls oder Kreisels besitzen;
 2. die Behörden und Anstalten mit Auschluß der militärischen Anstalten, die von der Intendantur oder Garnisonverwaltung mit Kohlen versorgt werden;
 3. die Inhaber landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenbetriebe;
 4. die Inhaber von Gewerbebetrieben, die a) monatlich weniger als 10 Tonnen Kohle verbrauchen und deshalb keine Meldefarte nach der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juni 1917 haben ausfüllen müssen oder die b) ohne Rücksicht auf die Höhe des monatlichen Verbrauchs keine Meldefarte nach der vorerwähnten Bekanntmachung haben ausfüllen müssen (z. B. Bäckereien, Schlächtereien, Gast- und Schank- u. Speiselokale, Pensionate, Fremdenheime und Fremdenhäuser, Volksküchen und sonstige Massenspeisenanstalten, Badeanstalten, private Büros, Rangierbahnen, Sprech- und Warteräume, Bäder nebst Arbeitsräumen, sowie die Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen dienen);
 5. Kohlenhändler und alle sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die gewerbsmäßig Kohlen an Verbraucher absetzen oder die den Bezug von Kohlen für diese vermitteln (Gemeinden, Konsumvereine, Einkaufs- und Bezugsvereinigungen und dergl.), soweit die bei ihnen vorhandenen Bestände nicht zur Lieferung a) an meldepflichtige Betriebe,
b) an Verbraucher eines benachbarten Verwaltungsbereiches,
c) an militärische Behörden und Anstalten auf Grund von Verträgen mit der Intendantur oder der Garnisonverwaltung bestimmt sind.

§ 3.

Anzuzeigende Bestände.

Die Anzeigepflichtigen (§ 2) haben die Kohlenmengen anzugeben, die sich mit Beginn des 1. September 1917 in ihrem Gewahrsam befinden. Nicht anzugeben sind:

1. Mengen unter insgesamt 100 kg (= 1 1/2 hl Kohlen, Röls, Industriebröts oder 200 Stück Hausbrand- oder Steinkohlenbröts oder Braunkohlenbröts);
2. seitens der Anzeigepflichtigen in § 2 Ziffer 5 die Bestände, die voraussichtlich zur Belieferung von meldepflichtigen Verbrauchern Verwendung finden;
3. Vorräte an Rohkohle.

Anzuzeigende Vorräte, die in fremden Lagerräumen (Speichern, Kellern, Lagerplätzen und dergleichen) untergebracht sind, sind nicht vom Lagerhalter, sondern nur vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hat.

§ 4.

Die Frage nach dem Kohlenverbrauch in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916 ist von den Anzeigepflichtigen in § 2 Ziffer 1—4 unter allen Umständen zu beantworten, gleichviel, ob anzeigepflichtige Vorräte vorhanden sind oder nicht.

Mengen-Angabe.

Die Angabe der Menge hat zu erfolgen:

1. bei Stein- und Braunkohlen aller Art sowie bei Röls und Industriebröts in ganzen Zentnern oder Hektolitern;
2. bei Hausbrand- und Steinkohlenbröts sowie bei Braunkohlenbröts nach der Stückzahl.

§ 5.

Feststellung der Vorräte und des Kohlenverbrauchs.

Die Anzeigepflichtigen haben sowohl die anzugebenden Vorräte als auch — mit Ausnahme der Kohlenhändler und der ihnen nach § 2 Ziffer 5 Gleichtesteller — ihren Kohlenverbrauch in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916 gewissenhaft zu ermitteln. Sie haben dabei die Rechnungen oder sonstigen Belege über den Empfang der einzelnen Mengen zugrunde zu legen.

Bei der Feststellung der Vorräte ist der etwaige Verbrauch oder sonstige Abgang von Kohlen seit dem Tage des Empfangs sorgfältig abzuschätzen.

§ 6.

Nachprüfung.

Die Nachprüfung der Richtigkeit der erstatteten Anzeigen durch Beauftragte des Kommunalverbandes, der Ortskohlenstellen und der Gemeinden wird vorbehalten. Den hiermit Beauftragten ist der Zutritt unbeschränkt zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu erteilen; Bücher sowie sonstige Belege für den Kohlebezirk sind ihnen auf Erfordern vorzulegen.

§ 7.

Strafvorlesung.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erstattet oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschriß in § 7 zwider den mit der Nachprüfung Beauftragten den Zutritt, die Auskunftserteilung oder die Einsicht der Bücher oder sonstigen Belege verweigert, wird,